

AUSGESETZTE TIERE

WAS TUN, WENN MAN EIN AUSGESETZTES TIER FINDET?

Grundsätzlich trifft den Finder eines Tieres die Pflicht, den Fund dem Eigentümer oder, wenn dieser nicht bekannt ist, **der kantonalen Meldestelle für Findeltiere** anzuzeigen.



Wenn möglich kümmern sich Tierheime um Findeltiere.

Ausserdem muss er **das Tier angemessen**, das heisst **nach den Grundsätzen des Tierschutzrechts unterbringen und versorgen**. Er ist dabei aber nicht verpflichtet, es bei sich aufzunehmen, sondern hat einfach für eine geeignete Unterkunft zu sorgen; so kann er das Tier beispielsweise auch in ein Tierheim bringen.

Die gleichen Vorschriften gelten auch für den Fund von vermeintlich ausgesetzten Tieren. Nicht immer kann von einem aufgefundenen Tier darauf geschlossen werden, dass sein Besitzer es loswerden wollte. So könnte das

Tier seinem Halter ja beispielsweise auch entlaufen oder gestohlen und vom Dieb dann zurückgelassen worden sein.

Darum muss **jeder Tierfund bei der kantonalen Meldestelle angezeigt werden**, und zwar selbst dann, wenn die Umstände klar auf ein Aussetzen schliessen lassen. Hegt man diesen Verdacht, sollte man zudem unbedingt **Strafanzeige bei der Polizei** erstatten.

RATGEBER TIER IM RECHT TRANSPARENT



Alles, was Heimtierhaltende wissen müssen

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Tierschutzthemen finden Sie im 600-seitigen **Praxisratgeber «Tier im Recht transparent»**. Das Werk ist im Schulthess Verlag erschienen und im Buchhandel sowie über info@tierimrecht.org oder Tel. 043 443 06 43 für 49 Franken erhältlich.

TIERE AUSSETZEN – EINE TIERQUÄLEREI!



DAS **tier** IM RECHT



Liebe Leserin, lieber Leser

Wer ein Heimtier bei sich aufnehmen möchte, sollte sich zuvor gut überlegen, ob er **genügend Zeit für dessen Betreuung aufwenden kann**. Leider werden Tiere viel zu oft unbedacht angeschafft und ihrem Halter dann schon nach kurzer Zeit lästig. Immer wieder wählen Tierhalter dann den einfachsten Weg, indem sie das Tier aussetzen oder beim Umzug einfach in der alten Wohnung zurücklassen.

Besonders in den Sommermonaten sind **ausgesetzte Tiere keine Seltenheit**. Die Ferien stehen vor der Tür und der Halter will sein Tier nicht in einer Pension unterbringen oder er hat



Vor allem in den Sommermonaten werden viele Tiere ausgesetzt.

sich zu spät um einen entsprechenden Platz bemüht. **Heimtiere werden dann kurzerhand sich selbst überlassen**. Anders als Wildtiere sind sie es aber nicht gewohnt, für sich selbst zu sorgen. Das Aussetzen ist daher mit enormem **Stress und grossen Gefahren** verbunden. Die Tat ist aber nicht nur verantwortungslos, sondern auch ein **eine Tierquälerei, die vom Tierschutzgesetz mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert wird**.

Wichtige Informationen zum Thema Aussetzen und Hinweise, was man tun sollte, wenn man ein ausgesetztes Tier findet, erhalten Sie auf den nächsten Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto 87-700700-7

Auflage: 30'000 Ex., erscheint viermal jährlich;
Jahresabo Fr. 5.- im Gönnerbeitrag inbegriffen.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: Florence Köppel

WANN GILT EIN TIER ALS AUSGESETZT?

Ein Tier auszusetzen bedeutet, es aus einem geschützten Umfeld an einen Ort zu bringen, an dem **sein Wohlergehen erheblich gefährdet** ist. Damit verstösst der Täter gegen das Tierschutzgesetz. Er begeht zumindest eventualvorsätzlich **eine Tierquälerei**, indem er seine Fürsorgepflicht missachtet und in Kauf nimmt, dass seinem Schützling am fremden Ort etwas zustösst.

Als Aussetzen gilt etwa das Anbinden eines Hundes an einem Baum, das Freilassen eines Hamsters oder einer Schildkröte oder das Ausleeren von Aquarienfischen in einen Teich oder See. Entscheidend ist dabei nicht, ob dem Tier tatsächlich etwas zustösst, sondern lediglich, dass es **aus einer sicheren Lage in eine gefährliche Situation** gebracht wird. Als Täter kommt nicht nur der **Eigentümer des Tieres** in Frage, sondern **jede Person, in deren Obhut sich dieses befindet**, also beispielsweise auch ein Tiersitter oder eine andere Person, die nicht bloss vorübergehend für das Tier sorgt.

Wer seinen Hund versehentlich auf einem Autobahnrastplatz zurücklässt, verletzt zwar ebenfalls seine Tierhalterpflichten, macht sich jedoch noch nicht wegen Aussetzens strafbar, weil er **nicht in der Absicht handelt, das Tier loszuwerden**. Beschliesst er dann aber

nachträglich, das Tier sich selbst zu überlassen – statt umgehend zurückzufahren, um es abzuholen –, ist der Straftatbestand des Aussetzens erfüllt. Wer sich eines Tieres auf besonders grausame Art entledigt, macht sich zudem wegen einer Tiermisshandlung oder einer qualvollen Tiertötung strafbar.



Auch das Zurücklassen von Tieren in der verlassenen Wohnung ist verboten.

Neben dem **aktiven Aussetzen** ist auch das **passive Zurücklassen in einer verlassenen Wohnung strafbar**. Wer hingegen nur vorübergehend abwesend ist und sein Tier in dieser Zeit nicht ausreichend versorgt, macht sich noch nicht des Zurücklassens im Sinne des Tierschutzgesetzes strafbar, weil er wiederum seine Wohnung nicht in der Absicht verlässt, das Tier loszuwerden. Wohl aber verstösst er damit gegen seine Tierhalterpflichten, was ebenfalls strafbar ist.